

SATZUNG

des Baden-Württembergischen Triathlonverbandes e.V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Baden-Württembergische Triathlonverband e.V. (im folgenden BWTV genannt) ist die Vereinigung der Triathlonvereine und Triathlonabteilungen, die in den Landessportbünden des Bundeslandes Baden-Württemberg aufgenommen sind.
- (2) Der BWTV hat seinen Sitz in Stuttgart und ist beim Amtsgericht im Vereinsregister Stuttgart eingetragen.
- (3) Der Verband ist Mitglied in den Landessportbünden Baden-Württembergs, sowie in der Deutschen Triathlon Union (DTU).
- (4) Der BWTV ist Landesfachverband für den Triathlonsport.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, ethnischen und konfessionellen Gesichtspunkten, der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.
- (2) Der BWTV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landessportverband Baden-Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

- (3) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verband im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen / Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nr. 26 und 26a EStG) begünstigt werden.
- (4) Der BWTV erstrebt die Erreichung seines Zweckes ausschließlich durch die im § 3 aufgeführten Aufgaben und Ziele.

§ 3

Aufgaben, Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele des BWTV sind im Einzelnen
 - a) die Förderung talentierter Schüler und Jugendlicher
 - b) Ausbildung von Schiedsrichtern und Fach-Übungsleitern
 - c) Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, den Triathlonsport als Breiten- und Leistungssport zu fördern und zu verbreiten
 - d) Überwachung der Disziplin und der Einhaltung der hierzu erlassenen Ordnungen und Regeln
 - e) Förderung der Beziehungen zu anderen Sportverbänden, den Landessportbünden und zur DTU
 - f) Vergabe der Baden-Württembergischen Meisterschaften und Überwachung gemäß der Sportordnung der DTU
 - g) Terminabstimmungen von Veranstaltungen in Baden-WürttembergDazu kann er Mittel weiterleiten.
- (2) Der BWTV tritt in enger Zusammenarbeit mit dem Spitzenfachverband nachdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen an. Näheres regelt die Anti-Doping Ordnung des BWTV.
- (3) Der BWTV vertritt den Amateurgedanken. Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Verbandes unvereinbar.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verband hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder

- (2) Ordentliche Mitglieder sind:
Triathlonvereine oder Triathlonabteilungen in Sportvereinen, die einem Landessportbund in Baden-Württemberg angehören.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind:
Natürliche und juristische Personen und nichteingetragene Vereine, die den Triathlonsport durch persönlichen oder materiellen Einsatz fördern. Auch außerordentliche Mitglieder erhalten die Möglichkeit, einen Startpass zu beantragen.
- (4) Personen, die sich besondere Verdienste um den Triathlonsport in Baden-Württemberg erworben haben, können vom Verbandstag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Bei Verstößen gegen die Satzung oder Ordnungen kann das Präsidium des BWTV Sanktionen verhängen. Sanktionen können in Form von Verwarnungen, Geldbußen, der Sperrung und des Einzugs von Lizenzen sowie des Ausschlusses aus dem Verband ausgesprochen werden. Einzelheiten dazu regelt die Disziplinarordnung des Verbandes sowie § 6,3 dieser Satzung (Ausschluss)
- (6) Änderungen der Mitgliedsverhältnisse, insbesondere Änderungen der Vereinsanschrift und der Bankverbindung, sind dem BWTV unverzüglich schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) bekannt zu geben.

§ 5

Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den BWTV bedarf eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium einstimmig oder der Verbandstag mit Mehrheit.
- (2) Die Aufnahme in den BWTV setzt die Mitgliedschaft in einem der Landessportbünde zwingend voraus. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind hiervon befreit.
- (3) Mit der Aufnahme in den Verband sind die Vereine und deren Mitglieder dieser Satzung und den Ordnungen des Verbandes unterworfen.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Auflösung

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Er ist mit drei-monatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen
 - a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung und Ordnungen oder Interessen des Verbandes
 - b) bei Nichtbefolgen von Anordnungen sowie Beschlüssen des Verbandes

Das Präsidium beschließt über den Ausschluss eines Mitgliedes nach Anhörung. Der begründete Ausschluss ist dem Mitglied bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidung kann binnen Monatsfrist Einspruch beim Präsidium eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der nächste Verbandstag mit Mehrheit.
- (4) Der BWTV informiert den zuständigen Landessportbund, sowie die DTU über einen erfolgten Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes.
- (5) Mit Beendigung erlöschen sämtliche Rechte. Das Mitglied bleibt für die Erfüllung aller ihm zu diesem Zeitpunkt obliegenden Verbindlichkeiten haftbar.

§ 7

Beiträge und Gebühren

- (1) Der BWTV erhebt von seinen ordentlichen Mitgliedern eine einmalige Aufnahmegebühr, sowie einen jährlichen Vereinsbeitrag, dessen Höhe der Verbandstag beschließt.
- (2) Pro Einzelmitglied des Vereins erhebt der BWTV einen Beitrag, dessen Höhe das Präsidium beschließt. Grundlage für die Abrechnung sind die Mitgliederzahlen der B-Meldung an die Sportbünde.
- (3) Außerordentliche Mitglieder zahlen einen jährlichen Pauschalbetrag, dessen Höhe das Präsidium beschließt.
- (4) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- (5) Für Veranstaltungen können Abgaben erhoben werden, diese werden vom Präsidium festgesetzt.
- (6) Gebühren für Lizenzen, Ausweise, Pässe, Genehmigungen, usw. werden vom Präsidium festgesetzt.

§ 8

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- a) der Verbandstag
- b) das Präsidium
- c) der Verbandsrat
- d) die Kassenprüfer

§ 9

Der Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist das allein gesetzgebende und höchste Organ des Baden-Württembergischen Triathlonverbandes (BWTV).
- (2) Der Verbandstag setzt sich zusammen
 - a) aus den Mitgliedern des Präsidiums
 - b) den Delegierten der Mitgliedsvereine
 - c) den Kassenprüfern
- (3) Der ordentliche Verbandstag findet einmal jährlich statt. Der Verbandstag ist vom Präsidenten oder einem Vertreter mindestens 4 Wochen vor Beginn mit Angabe von Tagesordnungspunkten, Zeit und Ort, schriftlich per E-Mail einzuberufen. Vereine ohne Mailadresse erhalten die Einladung per Post. Das Schreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest.
- (4) Der Verbandstag ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Präsidiums
 - d) Wahl des Präsidiums (ohne Geschäftsführer) und der Kassenprüfer
 - e) Bestätigung des Jugendreferenten
 - f) Bestätigung des Geschäftsführers
 - g) Benennung des Schulsportbeauftragten
 - h) Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - i) Festsetzung von Aufnahmegebühr und Vereinsbeitrag
 - j) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - k) Abstimmung von Anträgen
 - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 10

Durchführung und Beschlussfassung des Verbandstages

- (1) Der Verbandstag wird vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit von einem Präsidiumsmitglied geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, so bestimmt der Verbandstag einen Leiter.
- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung einem Wahlausschuss oder einem Wahlleiter übertragen werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter; sie muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied es verlangt.
- (4) Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Stimmanteile nicht anwesender Mitgliedsvereine können von anderen Mitgliedsvereinen nicht wahrgenommen werden.
- (6) Alle Mitglieder des Präsidiums und die Kassenprüfer haben eine Stimme. Für jede angefangenen zehn Mitglieder hat jeder Mitgliedsverein eine Stimme. Bemessungsgrundlage der Mitgliederanzahl ist die B-Meldung der Vereine an die Sportbünde (gemäß §7 Abs. 2). Ein Mitgliedsvertreter kann nur maximal 3 Stimmen einbringen. Stimmberechtigt sind nur Vertreter von Mitgliedsvereinen ab dem Alter von 14 Jahren. Außerordentliche Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.
- (7) Der Verbandstag fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Verbandes oder Änderung des Satzungszweckes gemäß § 2 der Satzung ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Für Wahlen gilt folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht hatten.
- (9) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit, bzw. wo und wann die Mitglieder erschienen sind, sowie die Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist der Wortlaut anzugeben.

§ 11

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jeder Mitgliedsverein kann bis eine Woche vor Beginn des Verbandstages beim Präsidium beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat bei Beginn des Verbandstages die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über weitere Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung, die erst während des Verbandstages gestellt werden, beschließt der Verbandstag mit zwei Dritteln der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 12

Außerordentlicher Verbandstag

- (1) Das Präsidium kann jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Dieser muss einberufen werden, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der ordentlichen Mitgliedsvereine es schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 13

Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) zwei bis vier Vizepräsidenten
 - c) dem Jugendreferenten
 - d) dem Geschäftsführer
- (2) Das geschäftsführende Präsidium besteht aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) den Vizepräsidenten

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das geschäftsführende Präsidium. Es vertreten jeweils zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam. Die Vizepräsidenten sollen im Innenverhältnis von ihrem Vertretungsrecht ohne Präsidenten nur Gebrauch machen, wenn der Präsident verhindert ist.
- (4) Ehrenamtliche Präsidiumsmitglieder erhalten eine steuerfreie Aufwandsentschädigung im Rahmen der jeweils gültigen, rechtlichen Regelungen (§ 3 Nr. 26 und 26a EStG).

§ 14

Amtsdauer des Präsidiums

- (1) Das Präsidium wird außer dem Jugendreferenten und dem Geschäftsführer für die Dauer von zwei Jahren vom Verbandstag gewählt; der Jugendreferent wird vom Verbandsjugendtag gewählt und durch den Verbandstag des BWTV bestätigt. Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Abwesende können gewählt werden, wenn ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt wurde.
- (2) Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während einer Wahlperiode aus, so ist innerhalb von maximal sechs Wochen ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen, auf dem dieser Posten durch eine Wahl neu zu besetzen ist. Bis dahin übernehmen die verbliebenen Präsidiumsmitglieder die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds kommissarisch.

§ 15

Zuständigkeit des Präsidiums

- (1) Aufgabe des Präsidiums ist es, den Verband zu leiten, ihn nach innen und nach außen zu vertreten; insbesondere für die Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages zu sorgen und auf die Einhaltung der Satzung und Ordnungen des Verbandes zu achten.
- (2) Das Präsidium ist zuständig für Änderungen und Anpassungen der Anti-Doping Ordnung sowie deren Inkraftsetzung.
- (3) Die Aufgaben der einzelnen Präsidiumsmitglieder sind in Aufgabenbeschreibungen festgelegt. Diese sind der Geschäftsordnung als Anlage beigefügt.
- (4) Die Führung des hauptamtlichen Personals obliegt dem geschäftsführenden Präsidium. Es kann dazu Aufgaben an weitere Präsidiumsmitglieder delegieren. Über die Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern entscheidet das geschäftsführende Präsidium. Der Geschäftsführer hat bei Abstimmungen, die ihn selbst betreffen, keine Stimme.

§ 16

Beschlussfassung des Präsidiums

- (1) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Präsidiumssitzungen. Die Termine werden vom Präsidium halbjährlich im Voraus festgelegt. Der Geschäftsführer versendet spätestens fünf Werktage vor jedem Termin per Mail eine Einladung mit Tagesordnung. Weitere Termine können bei Bedarf jederzeit vom Präsidenten oder, bei dessen Verhinderung, von einem geschäftsführenden Präsidiumsmitglied, schriftlich oder fernmündlich, mit einer Frist von mindestens fünf Tagen einberufen werden.
Dringliche Entscheidungen können auch per E-Mail oder (fern-)mündlichem Abstimmungsverfahren gefällt werden, es genügt die einfache Mehrheit der Stimmen. Der Sachverhalt sowie das Abstimmungsergebnis sind dann bei der nächsten Präsidiumssitzung dem Protokoll als Anlage beizufügen.
- (2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
- (3) Die Präsidiumssitzung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem geschäftsführenden Präsidiumsmitglied, geleitet. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten. Das entsprechende Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Zeit, Ort und Namen der Teilnehmer, sowie die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 17

Der Verbandsrat

- (1) Der Verbandsrat besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums
 - b) dem Kadersprecher aus dem Landeskader
 - c) dem Ligaverinsvertreter
 - d) dem gewählten Vertreter aller Veranstalter
 - e) einem Vertreter der sportmedizinischen Betreuung des Verbandes
 - f) dem Kampfrichterobmann
- (2) Die Wahlen bzw. Berufungen werden wie folgt durchgeführt:
 - Präsidiumsmitglieder durch Wahlen am Verbandstag gemäß Satzung
 - Kadersprecher durch jährliche Wahl von den Kaderathleten
 - Ligaverinsvertreter durch jährliche Wahl beim Ligafinale
 - Geschäftsführer vertragliche Verpflichtungen durch Präsidium
 - Veranstaltervertreter durch Wahlen beim Veranstaltertreffen für die Dauer von zwei Jahren
 - Sportmediziner durch Berufung vom Sportausschuss
 - Kampfrichterobmann durch Beschluss der Kampfrichter

§ 18

Zuständigkeit des Verbandsrates

- (1) Beschlussfassung von Ordnungen und Statuten. Die Anti-Doping-Ordnung wird unter Beachtung der NADA-Richtlinie direkt vom Präsidium erlassen.
- (2) Beschlussfassung über Durchführung von Wettkampfkonzerten, Landesserien und Landesmeisterschaften.
- (3) Entscheidung über Sportordnungsänderungsanträge an die Deutsche Triathlon Union (DTU).
- (4) Abstimmung über nicht vorgegebene Leistungsförderungskonzepte.
- (5) Empfehlende Stellungnahme an den Verbandstag zum Haushaltsplan des Präsidiums.
- (6) Erarbeitung und Erstellung von Änderungsanträgen zur Verbandssatzung.

§ 19

Durchführung und Beschlussfassung des Verbandsrates

- (1) Der Verbandsrat tagt mindestens einmal jährlich unter der Leitung des Präsidenten, bei dessen Verhinderung, eines Vizepräsidenten.
- (2) Die Einberufung des Verbandsrates erfolgt schriftlich oder fernmündlich mit einer Frist von mindestens zehn Tagen. Eine Tagesordnung soll mitgeteilt werden.
- (3) Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter der Präsident oder ein Vizepräsident.
- (4) Beschlüsse und Empfehlungen sind schriftlich festzuhalten. Für die Festlegung von Beschlüssen und Empfehlungen ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (5) Jedes Mitglied im Verbandsrat hat eine Stimme.

§ 20

Die Kassenprüfer

- (1) Der Verbandstag wählt für die Dauer von zwei Geschäftsjahren zwei Kassenprüfer, die kein anderes Amt im Verband haben dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen das Finanzwesen und die Führung der Kasse des BWTV mindestens einmal jährlich und erstatten dem Präsidium und dem Verbandstag schriftlich Bericht.

§ 21

Verbandsjugend

- (1) Die jugendlichen Mitglieder des Verbandes bilden die Verbandsjugend. Die Verbandsjugend gibt sich im Rahmen der Satzung des BWTV eine Jugendordnung, die der Genehmigung des Verbandsrats bedarf. Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Verbandes in Inhalt, Form und Organisation.

§ 22

Die Geschäftsstelle

- (1) Zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte des BWTV wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.
- (2) Die Geschäftsstelle arbeitet nach Weisung des Präsidiums.

§ 23

Ordnungen und Statuten

- (1) Zur Durchführung der Zwecke und Aufgaben des BWTV dienen Ordnungen und Statuten, die vom Verbandsrat erlassen werden. Die Anti-Doping-Ordnung wird unter Beachtung der NADA-Richtlinien direkt vom Präsidium erlassen. Diese sind, unter Einschluss der Anti-Doping Ordnung nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Diese sind zur Zeit:
 - a. Ligastatut
 - b. Statut Nachwuchscup
 - c. Ordnung Geschäftswesen
 - d. Rechtsordnung
 - e. Jugendordnung
 - f. Ehrenordnung
 - g. Gebührenordnung
 - h. Ergänzung Kari-Ordnung der DTU
 - i. Anti-Doping Ordnung

Zur Änderung und Anpassung der Ordnungen und Statuten ist das Präsidium durch Beschluss mit einfacher Mehrheit befugt.

§ 24

Inkrafttreten, Schlussbestimmung

- (1) Alle in dieser Satzung genannten Positionen können sowohl durch männliche als auch durch weibliche Personen besetzt werden.
- (2) Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung auf dem Verbandstag am 06. November 1994 in Bernhausen beschlossen.
- (3) Die 1. Änderung erfolgte auf dem Verbandstag am 05.11.1995
- (4) Die 2. Änderung erfolgte auf dem Verbandstag am 10.11.1996
- (5) Die 3. Änderung erfolgte auf dem Verbandstag am 08.11.1998
- (6) Die 4. Änderung erfolgte auf dem Verbandstag am 20.10.2002
- (7) Die 5. Änderung erfolgte auf dem Verbandstag am 25.10.2008
- (8) Die 6. Änderung erfolgte auf dem Verbandstag am 27.11.2010
- (9) Die 7. Änderung erfolgte auf dem Verbandstag am 10.12.2011
- (10) Die 8. Änderung erfolgte auf dem außerordentlichen Verbandstag am 29.03.2012
- (11) Die 9. Änderung erfolgte auf dem Verbandstag am 07.12.2013
- (12) Die 10. Änderung erfolgte auf dem Verbandstag am 24.02.2018